Niedersächsischer
Anwalt- und Notarverband

**Hannover, den 20.08.2025**

**Stellungnahme**
**des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV**
**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

-Anhörung Nds. Justizministerium vom 01.07.2025, AZ 2220-MJ-135258/2017-62980/2025

Berichterstatter:
*Rechtsanwalt Henning Schröder, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Steuerrecht, Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes, Vorsitzendes Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes; Arbeitsgemeinschaftsleiter am Landgericht Hannover*

*Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

## A. Vorbemerkung

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband begrüßt den Vorschlag des Niedersächsischen Justizministerium zu einer Modernisierung des Prüfungsrecht für Juristinnen und Juristen. An einzelnen Punkten sehen wir Anpassungsbedarf.

## B. Zu einzelnen Regelungen

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen vorgesehene Regelungen Stellung.

### Zu § 3 / § 9 NJAG:

In § 3 Abs. 1 wird für die Pflichtfachprüfung der Möglichkeit einer elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten angeboten werden. Dies gilt über § 9 Abs. 1 dann auch für das Assessorexamen. Aus unserer Sicht sollte – jedenfalls für das Assessorexamen – eine zwingende elektronische Prüfung vorgesehen werden.

Der aktuelle Vorschlag läuft auf ein Wahlrecht des Kandidaten hinaus. Das ist allerdings aus Sicht der Klausurkorrektur ebenso wie aus Sicht des Prüfungsverfahrens im Hinblick auf die Gleichbehandlung problematisch:

a) Es ist nicht geklärt, wie sichergestellt werden soll, dass beide Prüfungsarten (handschriftlich und elektronisch) technisch gleichwertig behandelt werden – etwa bei Systemausfällen, Bedienfehlern oder Lesbarkeitsproblemen.

b) Prüflinge, die „nicht technikaffin“ sind oder sich so bezeichnen, könnten sich durch elektronische Prüfungen benachteiligt sehen. Es kann auch die Argumentation eröffnet werden, dass die jeweils andere Prüfungsart tendenziell besser bewertet werde. Aus Sicht eines Klausurkorrektors ist nicht von der Hand zu weisen, dass ggf. eine elektronische Klausur im Hinblick auf die Lesbarkeit besser bewertet wird.

Im Ergebnis erscheint es vorzugswürdig jedenfalls die Prüfung im Assessorexamen ausschließlich elektronisch durchzuführen.

### Zu § 4 NJAG:

Die Erweiterung der Möglichkeiten Praktika nicht nur bei Amtsgerichten, sondern auch bei anderen Gerichten und der Staatsanwaltschaft absolvieren zu können, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

**Zu § 7 NJAG:**

Die Möglichkeit, ein Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer auch innerhalb der Anwaltsstation zu absolvieren, ist nicht zielführend. Es sollte bei der bestehenden Regelung bleiben.

Die Anwaltsstation ist letzte Station vor den schriftlichen Examensprüfungen. Die letzten Monate werden daher von Referendarinnen und Referendaren meist intensiv zur Vorbereitung auf diese Prüfungen genutzt. Darunter leidet oft der zeitliche Umfang der Ausbildung am Arbeitsplatz.

Für eine spätere juristische Tätigkeit – auch in der Justiz – ist es jedoch besonders wertvoll, wenn Referendarinnen und Referendare einen guten praktischen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit erhalten. Dies geschieht meist (nur) in den ersten Monaten der Anwaltsstation.

**Zu § 15 NJAG:**

Die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Antragstellung und beim Prüfungsrücktritt sind grundsätzlich zu begrüßen. Die pauschale Regelung, bei Täuschungsversuch über Zulassungsvoraussetzungen die gesamte Prüfung als nicht bestanden zu werten, ist zu rigide. Es fehlen abgestufte Reaktionsmöglichkeiten für Fälle leichter Fahrlässigkeit oder formaler Fehler. Man könnte daher statt der Formulierung von Regelfällen auf eine allgemeine Ermessensvorschrift zurückgreifen. Dann wären die Worte „so ist“ durch „kann“ zu ersetzen.

**C. Fazit**

Wie bereits dargestellt, sieht der Nds. Anwalt- und Notarverband das Vorhaben der Landesregierung als Chance für die Ausbildung von Juristinnen und Juristen in Niedersachsen. Bei einzelnen Prunkten sehen wir gegenüber dem vorgelegten Entwurf Anpassungsbedarf.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im DAV e.V., Volgersweg 5, 30175 Hannover • AG Hannover, VR 4397
Vorstand iSd § 26 BGB: RA Henning Schröder(Präsident), RAuN Werner Kessing (Vize-Präsident), RAin Katarzyna Chabas (Vize-Präsidentin)
Tel. 0511/34 13 41 • Fax 0511/34 13 95 • E-Mail: info@anwaltverband-niedersachsen.de • www.anwaltverband-niedersachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Henning Schröder

*Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes und Vorstandsmitglied des DAV*

Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im DAV e.V., Volgersweg 5, 30175 Hannover • AG Hannover, VR 4397
Vorstand iSd § 26 BGB: RA Henning Schröder(Präsident), RAuN Werner Kessing (Vize-Präsident), RAin Katarzyna Chabas (Vize-Präsidentin)
Tel. 0511/34 13 41 • Fax 0511/34 13 95 • E-Mail: info@anwaltverband-niedersachsen.de • www.anwaltverband-niedersachsen.de